



Merkblatt über eine unionsrechtliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger gemäß der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission Nr. 2016/1613 vom 08.09.2016 und der Verordnung zur Durchführung einer Sonderbeihilfe im Milchbereich (Milchsonderbeihilfeverordnung – MilchSonBeihV) vom 27.12.2016

1. Einleitung

Die Europäische Union finanziert im Rahmen der Stützungsmaßnahmen für die Agrarmärkte in den Mitgliedstaaten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 08.09.2016 (ABl. L 242 vom 09.09.2016, S. 10) eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren.

Für Deutschland werden als Unionsbeihilfe 57.955.101 Euro zur Verfügung gestellt, deren Verausgabung bis zum 30.09.2017 gestattet ist. Derselbe Betrag wird noch einmal aus deutschen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt, sodass Beihilfen in Höhe von insgesamt 115.910.202 Euro gewährt werden können.

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung der am stärksten von der schwierigen Marktlage betroffenen Milcherzeuger durch Minderung der wirtschaftlichen Folgen der Marktstörung. Zur Umsetzung der Maßnahme wurde auf Grundlage des Milchmarktsondermaßnahmengesetzes (MilchSonMaßG) vom 20.12.2016 (BGBl. Teil I Nr. 63 vom 23.12.2016) die Verordnung zur Durchführung einer Sonderbeihilfe im Milchbereich (Milchsonderbeihilfeverordnung – MilchSonBeihV) vom 27.12.2016 (BGBl. Teil I Nr. 65 vom 28.12.2016) erlassen. Nach Maßgabe dieser Regelungen wird Milcherzeugern bei Nichterhöhung der Mengen in der Milchanlieferung eine Erstattung gewährt.

2. Art der Unterstützungsmaßnahme

Die Unterstützungsmaßnahme erfolgt in Form einer Beihilfe gemäß der Milchsonderbeihilfenverordnung. Liegt die im Beibehaltungszeitraum an Erstankäufer gelieferte Milchmenge nicht über der im Bezugszeitraum angelieferten Menge, wird dem Antragsteller/Milcherzeuger eine Beihilfe in Höhe von mindestens 0,36 Cent/kg angelieferter Milch bezogen auf die Gesamtanlieferungsmenge im Zeitraum von Dezember 2015 bis November 2016 gewährt.



3. Antragsberechtigung und Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind in der Milchsonderbeihilfenverordnung geregelt. Danach müssen gemäß § 4 MilchSonBeihV insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen und vom Antragsteller nachgewiesen werden:

Beihilfeberechtigt sind danach solche Milcherzeuger, die im April 2017 Kuhmilch an Erstkäufer liefern und ihren Betriebssitz im Bundesgebiet haben. Nicht antragsberechtigt sind damit Milcherzeuger, die die Rohmilch selbst verarbeiten oder die diese direkt vermarkten.

Der Milcherzeuger darf seine Kuhmilchlieferungen im Beibehaltungszeitraum (1. Februar bis 30. April 2017) im Vergleich zum Bezugszeitraum (1. Februar bis 30. April 2016) nicht steigern, d. h. er darf nicht mehr Milch an Erstkäufer liefern als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Während des gesamten oder eines Teils des Beibehaltungszeitraums dürfen keine Milchkühe an eine andere Person überlassen werden.

Des Weiteren muss die gesamte Menge, die der Milcherzeuger im Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 an Erstkäufer im In- und Ausland geliefert hat (beihilfefähige Menge) mehr als 30.000 kg betragen.

4. Finanzierung des Programms und Vorschusszahlung

Der Antragsteller/Milcherzeuger erhält im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme nach der Milchsonderbeihilfeverordnung aus finanziellen Mitteln des Bundes und der Europäischen Union – vorbehaltlich deren Verfügbarkeit – voraussichtlich mindestens eine Beihilfe in Höhe von 0,36 Cent je Kilogramm der beihilfefähigen Menge, d. h. je Kilogramm im Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 an Erstkäufer gelieferter Kuhmilch.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit durch gesonderte Angabe in seinem Antrag einen Vorschuss in Höhe von 0,18 Cent je Kilogramm der beihilfefähigen Menge ausschließlich aus den Haushaltsmitteln des Bundes zu erhalten, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung Milcherzeuger ist und die Kuhmilch an Erstkäufer liefert sowie die o. g. Voraussetzungen erfüllt.

5. Antragstellung und -verfahren

Anträge für diese Unterstützungsmaßnahme einschließlich aller geforderten und nachgeforderten Nachweise und Erklärungen müssen bis zum 16. Januar 2017 bei der unter Nummer 9 genannten Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eingegangen sein.

Für die Antragstellung ist zunächst das auf der Internetseite des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (www.hi-tier.de) hinterlegte Online-Formular vollständig auszufüllen. Hierin hat der Antragsteller u. a. anzugeben, wie viel Kuhmilch er im Bezugszeit-



raum (1. Februar bis 30. April 2016) an Erstankäufer geliefert hat, sowie sich zu verpflichten, im Beibehaltungszeitraum (1. Februar bis 30. April 2017) nicht mehr Kuhmilch an Erstankäufer zu liefern als im Bezugszeitraum. Zudem hat er die im gesamten Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 an Erstankäufer gelieferte Kuhmilchmenge anzugeben. Des Weiteren besteht die Möglichkeit auf dem Antragsformular durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes die Zahlung eines Vorschusses zu beantragen. Nachdem der Antrag vollständig ausgefüllt wurde, ist dieser zunächst auf elektronischem Wege zu übermitteln. Anschließend ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und mit den folgenden Anlagen nochmal auf dem Postweg zu übersenden:

- Kopien der Abrechnungsbelege aller Erstankäufer der Rohmilch über die durch den Antragsteller gelieferte Rohmilch (Milchgeldabrechnungen), durch die die gesamte Liefermenge Rohmilch im Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 belegt ist, oder alternativ entsprechende Bestätigungen der jeweiligen Erstankäufer der Rohmilch über die Liefermengen,
- für den Fall, dass der Antragsteller den Betrieb oder einen Teil des Betriebes erst nach dem 1. Dezember 2015 durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge erhalten hat oder sich der Name oder die Rechtsform des Betriebes geändert hat, geeignete Nachweise für die Übereinstimmung des Betriebes mit demjenigen, auf dessen Namen die o. a. Milchgeldabrechnungen bzw. alternativen Bestätigungen ausgestellt sind.
- Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann weitere Angaben und Nachweise anfordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Unterbleibt die Übersendung des unterschriebenen Antragsformulars mit den o. g. Anlagen auf dem Postweg, liegt kein formgültiger Antrag vor. Dies gilt auch für nach dem Absenden vorgenommene Änderungen oder Rücknahmen des Antrages. Diese werden erst dann wirksam, wenn sie in unterschriebener Form bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorliegen.

Auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sind dieses Merkblatt und weitere Informationen über die Stützungsmaßnahme nach der Milchsonderbeihilfeverordnung veröffentlicht.

Nach Prüfung der Anträge auf Plausibilität und Zulässigkeit entscheidet die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über die Zulassung des einzelnen Antragstellers zum Beibehaltungsverfahren sowie – bei entsprechender Antragstellung – über die Gewährung des Vorschusses.

Nach Ende des Beibehaltungszeitraums haben die Antragsteller nach § 6 Abs. 1 MilchSon-BeihV innerhalb von 45 Tagen, also bis zum Ablauf des 14. Juni 2017, nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe erfüllen. Hierzu haben sie unter Verwen-



derung des von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dafür bereitgestellten Formulars u. a. die Gesamtmenge der im Beibehaltungszeitraum tatsächlich an Erstankäufer gelieferten Kuhmilch anzugeben.

Das Formular ist in allen Teilen vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Es wird empfohlen diesen Vordruck nicht handschriftlich auszufüllen.

Dem Vordruck sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopien der Abrechnungsbelege aller Erstankäufer der Rohmilch über die durch den Antragsteller gelieferte Rohmilch (Milchgeldabrechnungen), durch die die gesamte Liefermenge Rohmilch im Beibehaltungszeitraum (1. Februar bis 30. April 2017) belegt ist, oder alternativ entsprechende Bestätigungen der jeweiligen Erstkäufer der Rohmilch über die Liefermengen im Beibehaltungszeitraum,
- für den Fall, dass sich nach der Antragstellung die Betriebsinhaberschaft durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge geändert hat, geeignete Nachweise für die Übereinstimmung des Betriebes mit demjenigen des Antragstellers.
- Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann weitere Angaben und Nachweise anfordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

Im Anschluss daran prüft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, ob die tatsächlich im Beibehaltungszeitraum angelieferte Milchmenge die im Bezugszeitraum angelieferte Menge nicht übersteigt und setzt die Beihilfe fest.

Die Festsetzung der Beihilfe erfolgt durch Bescheid.

6. Pflichten des Antragstellers/Beihilfeempfängers

Der Beihilfeempfänger ist gemäß § 5 Abs. 5 MilchSonBeihV verpflichtet, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben oder Nachweisen in seinen Antragsunterlagen übereinstimmen, unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, alle für den Antrag maßgeblichen Unterlagen, die er nicht im Original dem Antrag beigefügt hat, insbesondere die betreffenden Milchgeldabrechnungen und andere zum Nachweis der Beibehaltung der Milchanlieferungen dienenden Unterlagen zu sammeln und bis zum Ablauf des 31.12.2019 aufzubewahren.

Der Antragsteller und Beihilfeempfänger ist verpflichtet,



- zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 und der Milchsonderbeihilfeverordnung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, den nationalen Prüfbehörden und den Prüfbehörden der Europäischen Union die in § 8 Abs. 2 MilchSonBeihV genannten Maßnahmen zu gestatten, auf Verlangen die dort bezeichneten Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren und
- bei automatisiert geführten Aufzeichnungen auf seine Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, wenn eine der im ersten Spiegelstrich genannten Behörden dies verlangt.

7. Kontrollen

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kontrolliert die Einhaltung der Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe durch

- Prüfung der erforderlichen Belege beim Antragsteller,
- Marktordnungsprüfungen gemäß § 33 MOG.

8. Rückforderung der Beihilfe

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung fordert rechtsgrundlos geleistete Beihilfezahlungen zurück.

9. Zuständige Stelle

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 511 - Milchsonderbeihilfe-
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

oder Postfachanschrift

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 511 - Milchsonderbeihilfe-
53168 Bonn

Telefon: +49 (0)228 6845 2333

E-Mail: milchsonderbeihilfe@ble.de

10. Rechtliche Grundlagen

Vor allem folgende Rechtsvorschriften sind zu beachten:



Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671),

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 8. September 2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren (ABl. L 242 vom 09.09.2016, S. 10),

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 18),

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 06. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59),

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847),

Gesetz zur Durchführung von Sondermaßnahmen der Europäischen Union im Milchmarktbereich (Milchmarktsondermaßnahmengesetz – MilchSonMaßG),

Verordnung zur Durchführung einer Sonderbeihilfe für bestimmte Milcherzeuger vom 27.12.2016 (BGBl. Teil I Nr. 65 vom 28.12.2016) (Milchsonderbeihilfeverordnung - MilchSonBeihV) in der jeweils geltenden Fassung.

11. Schlussvorschriften

Die im Antrag und den beigefügten Anlagen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesem vorgehenden Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 3, 4 BDSG). Auf das anliegende Schreiben zur Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröf-



fentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 wird hingewiesen.

Dieses Merkblatt soll der Erläuterung des Verfahrens dienen. Die Voraussetzungen für die Gewährung, die Nichtgewährung und die Rückforderung der Sonderbeihilfe für bestimmte Milcherzeuger sind in der Milchsonderbeihilfeverordnung geregelt. Soweit Bestimmungen dieses Merkblatts hiervon abweichen, gelten ausschließlich die Regelungen der Milchsonderbeihilfeverordnung.

Anlage

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersön-



lichkeit ist;

- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderer Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Perso-



nen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.